



Reglement über die Benützung des Römersaals in Gretzenbach

Art. 1 Benützung

Der Römersaal steht vorab für Bedürfnisse der Kirchgemeinde, Pfarreien und den kirchlichen Vereinen zur Verfügung. Ihnen steht ein Vorbenützungsrecht zu.

Der Römersaal steht grundsätzlich allen Pfarreiangehörigen des Pastoralraums Niederamt mit bis zu 70 Personen zur Verfügung.

Über die Vergabe für auswärtige Mieter und über öffentliche Anlässe entscheidet der Kirchgemeinderat.

Sind während eines Gottesdienstes in der Kirche Anlässe, so ist es untersagt, im Römersaalsaal Musik zu machen und Lautsprecher zu benutzen. Ebenfalls müssen in dieser Zeit die Parkplätze um die Kirche, für Kirchengänger freigehalten werden.

Im Römersaal sowie in allen anderen Räumen gilt striktes Rauchverbot.

Ab 22.00 Uhr müssen die Vorschriften über Nachtlärm eingehalten werden.

Das Abbrennen von Feuerwerken in und um den Römersaal ist strikte verboten. Bei Widerhandlung wird der Mieter von der Kirchgemeinde zivilrechtlich verklagt.

Art. 2 Aufsicht und Reservation

Die Aufsicht über den Römersaal wird einem verantwortlichen Hauswart übertragen. Die Reservationen haben frühzeitig über die Verwaltung zu erfolgen. Gesuche für spezielle Benützung sind schriftlich dem Kirchgemeinderat einzureichen.

Art. 3 Übergabe und Rückgabe

Der Schlüssel wird vom Hauswart an den Mieter abgegeben und wieder zurückgenommen. Nach der Beendigung der Veranstaltung sind der Saal und die weiteren benützten Räume im gereinigten Zustand oder nach Weisung des Hauswartes abzugeben. In Ausnahmefällen ist die Reinigung spätestens am folgenden Tag vorzunehmen. Erfolgt die Reinigung nicht bis zu diesem Zeitpunkt, werden die Arbeiten auf Kosten des Benützers durch Drittpersonen zu einem Ansatz von Fr. 60/Std. verrechnet. Eingeschlossen in die Reinigung sind auch die Küche mit Geräten und Geschirr. Entstandene Schäden sind bei der Rückgabe zu melden und müssen vom Mieter übernommen werden.

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Kirchgemeinde.

Art. 4 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen sowie für Ordnung und Ruhe in und um den Römersaal sind die Benützer verantwortlich.

Art. 5 Haftung

Die Kirchgemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden im Zusammenhang mit der Benützung des Römersaales ab.

Genehmigt an der Kirchgemeinderatssitzung vom 08. März 2023

**Röm.-kath. Kirchgemeinde
Gretzenbach-Däniken**

Der Präsident: Die Aktuarin:

Franz Schenker

Pascale Zumstein